



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Abteilung 8 -

Datum 04.09.2023
Aktenzeichen JUMRV-1330-27/15/8
(Bitte bei Antwort angeben)


Nachrichtlich:

Regierungspräsidien
- Referate 15.1 -
Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Integration Baden-Württemberg

Anlagen:

- Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung
- Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

 Ermessensduldungen für Pflegehilfskräfte im Vorgriff auf die Aufenthaltsrechte für Pflegehilfskräfte nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22a BeschV-neu sowie nach § 19d Abs. 1 AufenthG-neu

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 18. August 2023 wurde das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung und am 31. August 2023 die Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung im Bundesgesetzblatt verkündet.

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Im Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ist die Änderung des § 19d Abs. 1 AufenthG vorgesehen. Nach dem neuen § 19d Abs. 1, 2. Alt. AufenthG „soll“ (anstatt „kann“) künftig auch einem geduldeten Ausländer, der „eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit“ abgeschlossen hat, unter weiteren Voraussetzungen „eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung“ erteilt werden.

Dies bedeutet, dass auch abgelehnten Asylbewerbern, die eine Ausbildung zur Pflegehilfskraft abgeschlossen haben, abweichend von der Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1 AufenthG erteilt werden soll.

In der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung ist die Schaffung des § 22a BeschV geregelt.

Nach dieser Norm kann künftig Ausländerinnen und Ausländern die Zustimmung für eine inländische Beschäftigung als Pflegehilfskraft erteilt werden, wenn sie die durch Bundes- oder Landesrecht bestimmten Voraussetzungen zur Ausübung einer Pflegehilfstätigkeit erfüllen, und

1. sie über eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit verfügen oder
2. die nach den Regelungen der Länder zuständige Stelle die Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu einer Ausbildung nach Nummer 1 festgestellt hat.

Diese Regelung wird zur Folge haben, dass abweichend von der bisherigen Rechtslage Pflegehilfskräften, die eine Ausbildung zur Pflegehilfskraft in Deutschland abgeschlossen haben (etwa auf Grundlage eines Aufenthalts nach § 16a AufenthG) oder die eine anerkannt gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzen, eine Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit als Pflegehilfskraft nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 22a BeschV erteilt werden kann.

Die genannten Regelungen treten nach Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung bzw. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, also am 1. März 2024 in Kraft.

Im Vorgriff auf diese Regelungen wird das Regierungspräsidium Karlsruhe gebeten ausreisepflichtigen Ausländern, die eine nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften geregelte, staatlich anerkannte Ausbildung in einer Pflegehilfstätigkeit abgeschlossen haben oder bei einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation zu einer Pflegehilfstätigkeit die zuständige Stelle die Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation festgestellt hat, und die als Pflegehilfskräfte tätig sind, ab sofort bis längstens zum 1. April 2024 Ermessensduldungen gem. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen. Auf die Mitteilungsobliegenheit des Ausländers gemäß § 82 Abs. 1 AufenthG wird hingewiesen. Die Ermessensduldung soll mit einer Beschäftigungserlaubnis versehen werden. Diese Vorgriffsregelung findet keine Anwendung bei Ausländern, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Wir bitten um Weiterleitung des Schreibens an die unteren Ausländerbehörden Ihres jeweiligen Regierungsbezirks. Diese Bitte richtet sich auch an die nachrichtlich beteiligten Regierungspräsidien.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr
Ministerialdirigent